Seite 57

Fächerspezifische Bestimmungen

für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,

Nr. 7/2018 Seite 58

- grundlegende Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder Förderschwerpunkt Sehen muss in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1 II: Methodik und Didaktik (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Jugend und Gesundheit (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Gesundheit unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Identität, des Lernens, Verhaltens und der Lebenslagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen.

Modul Empirische Forschungsmethoden (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vermittlung von qualitativen Datenerhebungsmethoden und der Grundlagen empirischer Sozialforschung. Darüber hinaus werden Strategien zur Beurteilung und Auswahl angemessener Methoden und Untersuchungsdesigns vermittelt und deren Bedeutung für das Praxisfeld der Studierenden erörtert.

Modul Mensch, Arbeit, Technik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich zum einen auf zentrale und grundlegende theoretische, inklusionsspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Darüber hinaus dient das Modul der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von

Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft; dies betrifft einerseit die Teilhabe im Bereich Arbeit und Berufsbildung und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Grundlagen Lehramt (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Rehabilitationspädagogik und -soziologie. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Kulturelle Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der kuturellen und ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der kulturellen und ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der kuturellen und ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Modul Diagnostik, Assessment, Begutachtung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt Diagnoseansätze, Förder- und Unterstützungskonzepte, die insbesondere in den Schulformen Berufskolleg und Gymnasium / Gesamtschule für Jugendlichen und (junge) Erwachsene eine Rolle spielen.

Modul FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS Wahl II: Methodik und Didaktik (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung /	benotet/	Studienleistungen	LP
	Teilleistungen	unbenotet		
FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Jugend und Gesundheit	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6
Empirische Forschungsmethoden	2 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	6

Nr. 7/2018 Seite 60

Mensch, Arbeit, Technik	3 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Grundlagen Lehramt	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Kulturelle Bildung- KuBi	schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6
Diagnostik, Assessment, Begutachtung - DAB	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8

⁽²⁾ Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen im fünften Semester oder nach dem Erreichen von 45 Leistungspunkten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte max. 50 Seiten (= 2500 Anschläge pro Seite) Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.

Nr. 7/2018 Seite 61

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather